

# EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

---

## TAGESSCHULVERORDNUNG



---

## Tagesschulverordnung der Gemeinden Sutz-Lattrigen und Mörigen

---

Teilnahme- berechtigung	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Teilnahmeberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Primarschule Sutz-Lattrigen – Mörigen (Kindergarten bis 6. Klasse).</p> <p><sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler aus Sutz-Lattrigen und Mörigen, welche das OSZ Täuffelen besuchen, können den Mittagstisch ebenfalls besuchen.</p>
Bereitstellung	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Tagesschulangebot der Gemeinden Sutz-Lattrigen und Mörigen wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.</p> <p><sup>2</sup> Ab 7 Anmeldungen wird das entsprechende Tagesschulmodul geführt.</p>
Anmeldung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular bis jeweils 1. April.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr</p> <p><sup>3</sup> In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden. Dazu ist die Tagesschulleitung zu kontaktieren. Nachträgliche Anmeldungen können berücksichtigt werden.</p> <p><sup>4</sup> Liegen bei Anmeldeschluss für einzelne Module in einer Gemeinde zu wenige Anmeldungen (Teilnehmer) vor, kann es sein, dass ein oder mehrere Module nur in der einen oder anderen Gemeinde durchgeführt werden. Die Eltern werden umgehend darüber informiert und können in diesem Fall noch nachträglich entscheiden, ob sie ihr Kind definitiv anmelden wollen oder nicht.</p> <p><sup>5</sup> Sporadische Anmeldungen für einzelne Module können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Kind bereits die Tagesschule besucht und es genügend Platz hat.</p>

- 
- Abmeldungen /  
Kündigung /  
Absenzen
- Art. 4** <sup>1</sup> Ausnahmsweise können die Kinder auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden. Ein begründeter Antrag muss bis spätestens 15. Dezember an die Tagesschulleitung erfolgen.
- <sup>2</sup> Bei Wegzug hat eine Kündigung mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende Monat zu erfolgen. Die Elterngebühren werden den Eltern ab dem Austritt pro rate zurückbezahlt.
- <sup>3</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.
- <sup>4</sup> Absenzen müssen frühzeitig der Betreuungsperson gemeldet werden. Wenn ein Kind unabgemeldet nicht in der Tagesschule erscheint, werden die Eltern umgehend kontaktiert.
- <sup>5</sup> Bei Krankheit/Unfall oder einem freien Halbtage besteht kein Anrecht darauf, ein Modul vor- oder nachzuholen.
- <sup>6</sup> Bei Absenzen wegen Krankheit/Unfall ab mehr als einer Woche (5 Schultage) haben die Eltern Anspruch auf Rückerstattung der Elterngebühren für diese Zeit. Die Rückerstattung erfolgt nur gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses.
- Ausfälle
- Art. 5**
- <sup>1</sup> Ist die Primarschule geschlossen (Weiterbildungstage Lehrpersonen) bleibt auch die Tagesschule geschlossen. Die Kosten werden den Eltern nicht verrechnet. Das Kind braucht nicht abgemeldet zu werden.
- <sup>2</sup> Besucht das Kind ein Klassenlager und kann nicht an den Tagesschulmodulen teilnehmen, werden die Elterngebühren für diese Woche und einem allfälligen Kompensationstag nach dem Lager nicht verrechnet. Das Kind muss nicht abgemeldet werden.
- <sup>3</sup> Nimmt das Kind an einem obligatorischen Klassenausflug teil und kann die Tagesschule nicht besuchen, werden die Elterngebühren zurückerstattet. Das Kind muss bei der Betreuungsperson abgemeldet werden.
- Tagesschulort
- Art. 6** <sup>1</sup> Grundsätzlich besuchen die Kinder die Tagesschule am gleichen Ort wie sie zur Schule gehen, unabhängig vom Wohnort. Wünschen die Eltern einen anderen Ort, muss dies mit der Tagesschulleitung abgesprochen und eine besondere Vereinbarung getroffen werden (unbedingt auf Anmeldung vermerken). Je nach Anzahl der Anmeldungen werden einzelne Module nur in einem Schulhaus angeboten (s. Art. 2 Abs. 4)
- <sup>2</sup> Verkürzen sich durch den Transport die Besuchszeiten in der Tagesschule, werden nur die in der Tagesschule effektiv verbrachten Zeiten verrechnet.

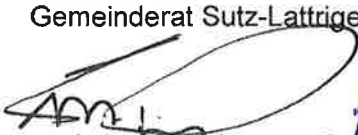
- Ausschluss** **Art. 7** <sup>1</sup> Die Ausschlussgründe richten sich nach den kantonalen Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Wurden die Elterngebühren während eines Schuljahres nicht beglichen, kann die Bildungskommission die Schülerin oder den Schüler bei der nächsten Anmeldung ausschliessen.
- Einforderung, Verzugszins, Verjährung** **Art. 8** <sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung der Elterngebühren ist die Finanzverwaltung.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- <sup>3</sup> Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (Rechnungsstellung, Mahnung, Betreibung) unterbrochen
- Versicherung und Haftung** **Art. 9** Die Kinder sind in der Tagesschule nicht versichert. Die Tagesschule übernimmt keine Haftung. Die Versicherung ist Sache der Eltern.
- Inkrafttreten** **Art. 10** Die Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements über die Tagesschulangebote der Gemeinden Sutz-Lattrigen und Mörigen in Kraft.


Genehmigt durch den Gemeinderat

Sutz-Lattrigen, am 7. November 2011

Mörigen, am 31. Oktober 2011

**Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen**  
Gemeinderat Sutz-Lattrigen

  
Christian Gnägi  
Gemeindepräsident

  
Caroline Streit  
Gemeindeschreiberin

**Einwohnergemeinde Mörigen**  
Gemeinderat Mörigen

  
Camille Kuntz  
Gemeindepräsident

  
Frank Herren  
Gemeindeschreiber